

Unter den gegebenen Bedingungen der wirtschaftlichen Abhängigkeit zeigen die Nationalbourgeoisien aus Selbsterhaltungsgründen (Streben nach Deviseneinnahmen und Vergrößerung der Handelssteuern) wenig Interesse, der Versorgung der Bevölkerung mit eigenproduzierten Nahrungsmitteln Priorität einzuräumen. Die Vernachlässigung von Strategien für eine landwirtschaftliche Selbstversorgung kommt nicht zuletzt auch in den nationalen Entwicklungsplänen zum Ausdruck, in denen nur geringe Investitionen für die Landwirtschaft veranschlagt werden, die meistens noch von den tatsächlich realisierten Investitionen unterboten werden. Entwicklung der Landwirtschaft wird meistens einfach gleichgesetzt mit der Erhöhung der Exportproduktion. Auch Versuche der letzten Jahre, über eine Diversifizierung der Anbauprodukte die Abhängigkeit von einem oder wenigen Monokulturprodukten zu verringern, haben die Exportorientiertheit (mit Hilfe ausländischer agroindustrieller Unternehmen) höchstens verstärkt.

Bereits während der gesamten Trockenperiode kam es zu dem Paradox, daß Multinationale Konzerne im Senegal und in Obervolta Gemüse und Obst nach Europa exportierten (S. 35). Ebenso wurden in dieser Zeit auch die klassischen Monokulturprodukte weiterhin exportiert, während die Bauern selbst hungerten. Dies führte dazu, daß der Anteil der Nahrungsmittel an den Gesamtimporten der sechs Sahelländer in den 70er Jahren durchschnittlich 20 Prozent betrug. Damit gingen diesen Ländern kostbare Devisen verloren, die für eine Eigenentwicklung dringend notwendig gewesen wären.

Diese Zusammenhänge konkretisierten die Autoren jeweils für die einzelnen Länder, so daß deutlich wird, wie die Auswirkungen der strukturellen Abhängigkeit mit ihren internen sozialen Deformierungen und besonders den fremdbestimmten Produktionsverhältnissen im Zusammenwirken mit ökologischen und klimatischen Veränderungen in der Landwirtschaft der Sahelländer die Lebensbedingungen der ländlichen Massen bis hin zur katastrophalen Selbstversorgungsinsuffizienz verschlechterten.

Trotz der — von den Autoren selbst angemerkten — Unvollständigkeit der dokumentarischen Nachweise sind die eingebrachten Detailinformationen sowie das Bemühen, soziale, wirtschaftliche und politische Zusammenhänge in ihrer Multikausalität darzustellen, beeindruckend. Es ist daher zu wünschen, daß auch bei uns diese wichtige Studie über die Sahelländer Beachtung findet.

Renate Nestvogel

VERDROSS, ALFRED / SIMMA, BRUNO

Universelles Völkerrecht. Theorie und Praxis

Duncker & Humblot, Berlin 1976, 687 S., 58,— DM.

Das „Universelle(s) Völkerrecht“, für das B. Simma bescheiden nur die Ko-Autorenschaft zusammen mit dem Alt-Völkerrechtler A. Verdross in Anspruch nimmt, ist weder eine Neuauflage noch eine Neubearbeitung des bekannten, zuletzt in 5. Auflage (1964) erschienenen Standard-Lehrbuchs von Verdross. Zu deutlich tritt die Handschrift Simmas sowohl in der Konzeption als auch in der inhaltlichen Durchführung hervor, als daß das Werk nicht sogleich als überwiegende Eigenleistung des Münchner Völkerrechtslehrers Simma identifiziert werden könnte. Diesen Eindruck gewinnt der Leser vor allem durch die gegenüber dem Verdross'schen Lehrbuch vollzogene und unmißverständliche Voranstellung der UN-Charta und

des Rechts der Vereinten Nationen als des zentralen Verfassungsrechts einer (wie schon bei Verdross) universell verstandenen Staatengemeinschaft.

Simma versteht die Satzung der Vereinten Nationen als Grundgesetz der nicht-organisierten Staatengemeinschaft, zugleich aber auch als Rezeption und Weiterentwicklung klassischer Völkerrechtsnormen. Schon im Westfälischen Frieden sieht er Ansätze einer Verfassungskonzeption, die sich über die Hl. Allianz und den Völkerbund zur heutigen Organisation der Vereinten Nationen als weitestreichender politischer Organisation und Institutionalisierung allgemeingültiger Verfassungsgrundsätze fortentwickelt hat. Hier stellt sich aber doch die Frage, ob der Status der Staatengemeinschaft als Inbegriff nichtorganisierter, unabhängiger Rechtssubjekte eine gedankliche Verbindung mit dem Begriff der „Verfassung“ zuläßt. Selbst wenn man den Begriff der innerstaatlichen Verfassung als eines selbständigen Organisationsaktes einer auf festumgrenzter territorialer Grundlage identifizierbaren Bevölkerung nicht direkt auf die zwischenstaatlichen Beziehungen überträgt und die UN-Charta als Verfassung *sui generis* begreift, bleibt doch zu fragen, ob Simma mit seiner These, mit welcher er ganz in der Tradition der Wiener Schule steht, der Realität des Völkerrechts als eines weitgehend das tatsächliche Verhalten der Staaten in einem konkreten Zeitabschnitt widerspiegelnden Normenbestands gerecht wird. Zumindest kann es nicht überzeugen, wenn er überlebte Institute, wie etwa die Souveränität des Malteser Ritterordens als unstrittige Rezeptionen der UN-Charta vorstellt (S. 218). Auch ist kaum an der Tatsache vorbeizukommen, daß die Organisation der Vereinten Nationen als politisches Instrument zur Erhaltung des *status quo* geschaffen wurde, d. h. mit dem Ziel, die nichtorganisierten Souveränitäten in ihrer grundsätzlich gewollten Nichtorganisiertheit und Nichtunterworfenheit unter eine wie auch immer gartete suprastaatliche Institution mit politischen Mitteln zu erhalten und zu schützen. Dem steht nicht entgegen, daß die Regeln der kollektiven Sicherheit (Art. 39 ff.) die traditionelle Autonomie der Staaten im Bereich der zwischenstaatlichen Gewaltanwendung und -androhung erheblich einschränken, suchen die Staaten doch in der freiwilligen Assoziation unter diesen Regeln gerade eine stärkere Garantie ihrer einzelstaatlichen Souveränität zu erreichen. Dies zeigt sich nirgendwo deutlicher als in der Zurückhaltung des Sicherheitsrates bei der Anwendung von Zwang im Verlauf der letzten 20 Jahre. Die Aktivitäten der Vereinten Nationen im Bereich der Erhaltung der internationalen Sicherheit sind immer mehr durch das Bemühen gekennzeichnet, friedensbedrohende Konfliktsituationen mit den Mitteln der Diplomatie zu entschärfen und Streitparteien zur Einstellung situationsverschärfender Aktionen zu bewegen (*peace keeping operations*) beziehungsweise sie zu Konfliktlösungen im Wege politischer Kompromisse zu ermuntern.

In der inhaltlichen Wiedergabe, Deutung und Einordnung völkerrechtlicher Normen lehnt sich Simma weitgehend an konservative Vorbilder an. Dies äußert sich weniger in der lange umstrittenen Frage der Inhaltsbestimmung des Gewaltverbotes (Art. 2 Ziff. 4), das auch er in Übereinstimmung mit der neueren Doktrin eng auslegt (S. 239), als vielmehr in einigen immer noch kontrovers diskutierten Fragen, wie etwa der Frage, ob dem Selbstbestimmungsrecht Rechtscharakter zukommt oder ob den Staaten der Dritten Welt ein Anspruch auf Entwicklungshilfe nach geltendem Völkerrecht zugestanden wird. Hier läßt Simma es dabei bewenden, neue Entwicklungen lediglich zu konstatieren, ohne zur Frage ihrer

rechtlichen Qualität näher Stellung zu nehmen (S. 252 ff.). Eine Ausnahme stellt der Abschnitt über die Enteignungen und Nationalisierungen (S. 589 ff.) dar, wo Simma das Problem der Entschädigungspflicht im Falle der Verstaatlichung von Grundstoffindustrien in Entwicklungsländern nicht ausspart. Bedenklich muß es allerdings erscheinen, wenn die Darstellung des Problems allzusehr aus der Sicht Seidl-Hohenvelderns erfolgt, von welchem hinreichend bekannt ist, daß er einseitig für die Kapitalinteressen ficht, und weder auf die spezifisch entwicklungspolitische Bedeutung dieser Fragestellung eingegangen wird noch auch der Umdenkungsprozeß Erwähnung findet, der seit geraumer Zeit in den Industriestaaten und in den internationalen Organisationen angesichts sich zunehmend verschlechternder Bedingungen der Entwicklungsländer beim Aufbau ihrer Volkswirtschaften stattfindet. Immerhin erkennt Simma für die wichtigsten Deklarationen der UN-Generalversammlung, in denen ein Großteil der entwicklungsrelevanten neuen Normen ihren ersten Ausdruck gefunden haben, eine begrenzte Rechtsqualität an, wenn er erklärt, daß die Deklarationen „den Argumentationsrahmen für künftige Auseinandersetzungen um das geltende Recht entscheidend festlegen“ (S. 331).

Die konzeptionelle und inhaltliche Kritik schmälert den Wert des Lehrbuchs von Simma nicht. Der Autor bereitet vor dem Leser Material aus, das durch Reichhaltigkeit ebenso besticht wie durch Gründlichkeit der Materialaufbereitung. Darin unterscheidet sich sein Buch deutlich von allen vergleichbaren neueren Lehrbüchern des deutschen Sprachraums. Als Beispiel dafür sei der Abschnitt über das GATT genannt (S. 195 ff.), in dem über die organisatorische Beschreibung hinaus eine ausführliche Schilderung der für die entwicklungspolitische Diskussion so wichtigen Hauptgrundsätze gegeben wird. Ein anderes Beispiel ist der Abschnitt über die Grenzen staatlicher Souveränität, in dem die internationale Diskussion zur Frage der Reichweite staatlicher Jurisdiktion in ihrer Entwicklung von der älteren kontinentaleuropäischen These von der absoluten Immunität staatlichen Handelns bis zur eingeschränkten Act of State-Doktrin unter Heranziehung aller einschlägigen bedeutenden Gerichtsentscheidungen und Literaturstellen (Sabbatino-Fall, Kennecott Copper-Fall) wiedergegeben ist. Simmas „Universelles Völkerrecht“ ist kein modernes, aber ein brauchbares Buch für den, der sich mit völkerrechtlichen Fragen zu beschäftigen hat, sei es für den Fachmann, der sich punktuell zu informieren wünscht, sei es für den Studierenden, der sich einen Überblick über den derzeitigen allgemeingültigen Normenbestand im Bereich der internationalen Beziehungen verschaffen will. Hermann Weber

HERMANN WEBER / HENNING VON WEDEL

Grundkurs Völkerrecht. Das internationale Recht des Friedens und der Friedenssicherung

Alfred Metzner Verlag, Frankfurt a. M., 1977, 309 Seiten, DM 27,—

Der „Grundkurs Völkerrecht“, den Weber und von Wedel vorgelegt haben, ist der 10. Band der noch relativ jungen Reihe „Juristische Lernbücher“ des Metzner-Verlages, deren guter Ruf im universitären Lernbetrieb insbesondere durch den ausgezeichneten Band zum Arbeitsrecht¹ geprägt worden ist. Im Vergleich mit

¹ Hanau/Adomeit, 4. Auflage, 1976.